

**Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 22. September 2020 gemäß § 80 Z.8 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2020 die folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer für Wien (13. Satzungs-Novelle 2020) beschlossen:**

*1. § 9 Absatz 6 wird wie folgt geändert:*

„(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse der Kurierversammlung auch durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden. Dazu sind alle Mitglieder der Kurierversammlung anzuschreiben. Ein Beschluss kommt gültig zustande, wenn die Antwort von mindestens der Hälfte der Kammerräte bei der Ärztekammer eingelangt ist. Solche Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG 1998). § 49 Absatz 8 der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien gilt sinngemäß.“

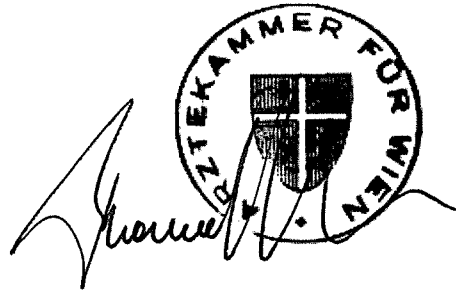
*2. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:*

„(3) Die Bezirksärzteversammlung wählt aus dem Kreis der im jeweiligen Bezirk niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Verträgen zur Österreichischen Gesundheitskasse einen Bezirksärztevertreter, wobei die Bestimmungen über die Wahl des Präsidenten in der Vollversammlung sinngemäß anzuwenden sind (§ 79 Abs. 1 Ziffer 1 ÄrzteG 1998). Weiters hat die Bezirksärzteversammlung mit Beschluss die Anzahl der Stellvertreter festzusetzen. Wird nur ein Stellvertreter gewählt, so ist dieser in einem getrennten Wahlgang zu wählen. Ist mehr als nur ein Stellvertreter zu wählen, so sind diese in einem Wahlgang nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu ermitteln.“

3. Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:

**„§ 38 Inkrafttretensbestimmungen der 13. Satzungs-Novelle 2020**

Die Bestimmungen der §§ 9 Absatz 6 und 18 Absatz 3 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 22. September 2020 treten gemäß § 195a Absatz 3 Ärztegesetz 1998 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident